

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

November 2020

06

241 – 288

Beitrag

Die Expertise der Laien *Reinhard Hinger* ➔ 244

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ➔ 249

Nationale und internationale Rechtsentwicklung ➔ 250

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ➔ 250

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ➔ 254

Rechtsprechung des OLG Wien in Patentsachen ➔ 255

Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen
Registerverfahren ➔ 256

Rechtsprechung

UBER-System II – UBER benötigt Gewerbeberechtigung für Reisebüros
Michael Horak ➔ 257

docfinder.at II – Name einer zu suchenden Person als Metatag *Adolf
Zemann* ➔ 261

overpriced – Lyrik im Lauterkeitsrecht *Reinhard Hinger* ➔ 263

Beauty for less – Mit Markennamen bedruckte Verpackungskartons
Wendelin Moritz ➔ 265

Gömböc – Markenschutz einer Form *David Plasser* ➔ 269

St. Germain – Schadenersatzansprüche des nicht benutzenden
Markeninhabers *Stephan Hofinger* ➔ 274

Caddy Keys II und III – Gesamteindruck von „Einkaufswagenlösern“
Thomas Schneider und Clemens Thiele ➔ 276 und 278

Prozesstagebücher – Rechteübertragungen und Urheberrecht an
einer Biografie *Christian Handig und Hinweis von Reinhard Hinger* ➔ 280

Retuschiertes Foto – Zitatrecht bei Berichten über eine Foto-Retusche
Johann Guggenbichler ➔ 284



IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impRESSUM>

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

69. Jahrgang 2020

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheinergasse 4, 1030 Wien, www.oev.or.at

Chefredakteur: RA Dr. Christian Schumacher.

Redaktion: Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

Ständige fachliche Mitarbeit: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

Redaktionsassistent: Mag. Barbara Gatterbauer.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: ÖBI 2020/Nummer.

Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2020 beträgt € 301,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 60,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

100 Jahre jung

ÖBI 2020/71

Das Alltägliche erscheint einfach, bis man genau hinschaut. Die Senate der Rechtsmittelgerichte setzen sich zusammen, wie es die Geschäftsverteilung will, deren Räderwerk in der Regel gut funktioniert und selten Anlass gibt, Probleme zu vermuten. Überraschend war daher, dass sich das Thema in einem Beitrag, der viel kürzer geplant war, dann in die Breite und in die Tiefe ausgedehnt hat.¹⁾

Das Alltägliche erscheint selbstverständlich, bis man darüber nachdenkt.

In unserer Bundesverfassung, deren Schönheit und Eleganz der Bundespräsident vor einiger Zeit hervorgehoben hat und deren 100. Geburtstag jüngst zu feiern war, folgt das „Recht auf den gesetzlichen Richter“ aus der markigen Anordnung „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“²⁾ Dieses Recht dürfte in seiner starren Ausformung – so scheint mir – ein österreichisches Spezifikum sein. Dieses Recht bringt es auch mit sich, dass die Geschäftsverteilungen vor allem größerer Gerichte den Vergleich mit so mancher Patentschrift nicht zu scheuen brauchen, was die Länge und die Detailverliebtheit betrifft. Die Verhandlungspause, die man nützen könnte, um im Justizpalast an der Amtstafel die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Wien zu lesen, müsste schon sehr lang sein.

Die feste Geschäftsverteilung ist jedoch nicht nur ein taugliches Objekt für so manche juristische Berufsprüfung, sie ist nicht nur geeignet, gelegentlich belächelt zu werden, sondern sie ist ein tragender Pfeiler der richterlichen Unabhängigkeit, ohne die der Rechtsstaat nicht funktionieren würde.

Keine Sorge: Diese Zeitschrift wird nicht ins Verfassungsrecht abdriften, sondern wir Schuster bleiben bei unseren Leisten.

Der Strauß der Themen ist diesmal besonders bunt. Es ist sogar gelungen, gleich drei Entscheidungen zum Musterrecht vorzustellen. Zwei davon beschäftigen sich mit den im Alltag so nachgefragten und hilfreichen „Caddy Keys“ (s Seite 276 und 278) und eine beleuchtet physikalische, künstlerische und spielerische Elemente – die faszinierende, ständig wiederkehrende Auferstehung des *Gömböc* (s Seite 269).

Eine interessante Lektüre verspricht

Reinhard Hinger

1) Zu finden ab Seite 244.

2) Art 83 Abs 2 B-VG.

→ Editorial 241
100 Jahre jung
Von Reinhard Hinger

Beitrag

→ Die Expertise der Laien 244
Die Zusammensetzung der Senate des OLG Wien in Zivilsachen
Von Reinhard Hinger

Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung 249
Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungsverfahren
Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig und Christian Schumacher

→ Nationale und internationale Rechtsentwicklung 250
PatAnwG-Nov, P2B-VO
Von Astrid Ablasser-Neuhuber und Rainer Beetz

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren 250
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO
Von Christoph Bartos und Katharina Majchrzak

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 254
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Von Matthias Brunner

→ Rechtsprechung des OLG Wien in Patentsachen 255
Neue Entscheidungen des OLG Wien in Register- und Verletzungsverfahren
Von Rainer Beetz

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren 256
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt
Von David Plasser

Rechtsprechung

→ UBER-System II – UBER benötigt die Gewerbeberechtigung für Reisebüros . . . 257
OGH 19. 12. 2019, 4 Ob 206/19 a
Mit Anmerkung von Michael Horak

→ docfinder.at II – Der Name einer zu suchenden Person als Metatag der Suchplattform 261
OGH 19. 12. 2019, 4 Ob 223/19 a
Mit Anmerkung von Adolf Zemann

→ overpriced – Lyrik im Lauterkeitsrecht. 263
OLG Wien 30. 3. 2020, 4 R 153/19 b
Mit Anmerkung von Reinhard Hinger

→ Beauty for less – Bedrucken der Verpackungskartons mit Markennamen. 265
OGH 22. 8. 2019, 4 Ob 127/19 h
Mit Anmerkung von Wendelin Moritz

→ Gömböc – Markenschutz einer Form, die technisch bedingt sein und der Ware einen wesentlichen Wert verleihen könnte. 269
EuGH 23. 4. 2020, C-237/19
Mit Anmerkung von David Plasser

- St. Germain – Schadenersatzansprüche des nicht benutzenden Markeninhabers **274**
 EuGH 26. 3. 2020, C-622/18
Mit Anmerkung von Stephan Hofinger
- Caddy Keys II – Gesamteindruck von „Einkaufswagenlösern“ **276**
 OGH 28. 1. 2020, 4 Ob 239/19d
- Caddy Keys III – Gesamteindruck von „Einkaufswagenlösern“ **278**
 OGH 30. 3. 2020, 4 Ob 174/19w
Mit Anmerkung von Thomas Schneider und Clemens Thiele
- Prozesstagebücher – Über die Auslegung und den Umfang von Rechteübertragungen und über ein Urheberrecht an der Biografie **280**
 OGH 21. 2. 2020, 4 Ob 191/19w
Mit Anmerkung von Christian Handig und Hinweis von Reinhard Hinger
- Retuschiertes Foto – Zitatrecht beim Berichten über eine Foto-Retusche. **284**
 OGH 22. 4. 2020, 4 Ob 16/20m
Mit Anmerkung von Johann Guggenbichler

Standards

- Impressum **241**
- Buchbesprechungen **287**

Beilage

- ipCompetence Volume 24 (2020) zum Thema „Abgekupfert!“



An alles gedacht bei der Gründung!

- Welche Behördengänge sind notwendig?
- Welche sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind zu beachten?
- Wie geht man bei der Einstellung von Mitarbeitern vor?

Dibiassi
Erfolgreiche Kanzleigründung für Rechtsanwälte

2020. XVIII, 156 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-08124-9

34,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

